



KONTAKT

Für Rückfragen oder weitere Informationen steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Malente zur Verfügung.

Telefon: Behördennummer 115

E-Mail: Ordnungsamt@gemeinde-malente.landsh.de

DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT

**ZUM RÜCKSCHNITT PRIVATEN GRÜNS
ZUR FREIHALTUNG DES ÖFFENTLICHEN
VERKEHRSRAUMS**

Stand: November 2025

Fotos: Gemeinde Malente, Pexels, Pixabay

Gemeinde Malente
Bahnhofstraße 31
23714 Bad Malente-Gremsmühlen
Telefon: 04523 9920-0
E-Mail: info@gemeinde-malente.landsh.de



**Gemeinde Malente
Der Bürgermeister**

Sehr geehrte Anwohnerin, sehr geehrter Anwohner,

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, können ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen – insbesondere für Kinder, junge Radfahrende oder Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhl. Im Interesse aller am Verkehr Teilnehmenden erinnert die Gemeinde daher an die Pflicht zum „Rückschnitt auf die Grundstücksgrenze“ von Oktober bis Februar, so dass ein Überwachsen auf öffentliche Verkehrswege nicht erfolgt.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass auch ein „schonender Form- und Pflegeschnitt“ ganzjährig verpflichtend und laut Bundesnaturschutzgesetz erlaubt ist, wenn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist. Dies ist der Fall, wenn der Bewuchs Verkehrszeichen oder Straßenlaternen verdeckt, zu schlecht einsehenden Straßenecken führt oder in den Gehweg, Radweg oder Fahrbahn hineinwächst.

Fällt dem Ordnungsamt bei einer Kontrolle ein solches Sicherheitsrisiko vor einem Grundstück auf, wird der oder die Eigentümer*in zum Rückschnitt des Bewuchses aufgefordert. Eine Weigerung kann in einer Ersatzvornahme enden. Dabei wird der Bewuchs durch ein vom Ordnungsamt beauftragtes Unternehmen entfernt. Die Kosten des Rückschnitts zuzüglich aller Verfahrenskosten sind dann von dem oder der Grundstückseigentümer*in zu bezahlen. Eine Nichtbeachtung kann zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren führen.

Allen Grundstückseigentümer*innen, die zur Verkehrssicherheit mit beitragen, danken wir im Voraus für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen


Heiko Godow
Bürgermeister



Das Wichtigste in Kürze:

Laut **Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)** ist zwischen dem 1. März und dem 30. September der Rückschnitt verboten. In diesem Zeitraum dürfen Hecken, Sträucher, Gehölze sowie Gebüsche nicht stark geschnitten oder gar entfernt werden. Durch das Gesetz sollen Vögel und Insekten geschützt werden. Von dem Verbot sind Eigentümer und Eigentümerinnen dann befreit, wenn es sich um einen Form- und Pflegeschnitt handelt, der zur Verkehrssicherung nötig ist. Selbstverständlich sollte man vor dem Schnitt überprüfen, ob sich in einem Busch oder einer Hecke vielleicht Vogelnester befinden.

Aber: Gehölz ist nicht gleich Gehölz! Für **Knicks** als gesetzlich geschütztes Biotop gelten besondere Regelungen.

Das **Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (§ 33 Abs. 3 StrWG)** untersagt Anpflanzungen, Zäune und mehr anzulegen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Hier kann von der Gemeinde eine Beseitigung angeordnet werden.

Für die Freihaltung von privatem Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum gilt für das Lichtraumprofil:

Auf Geh- und Radwegen sollte eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m eingehalten werden. Für den Kfz-Verkehr sollte die lichte Höhe mindestens 4,50 m betragen.

